



PKBiel CPBienne

Pensionskasse der Stadt Biel

Caisse de pension de la Ville de Bienne

STATUTEN DER PKBIEL

ab 1. Januar 2026

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen in den vorliegenden Statuten für beide Geschlechter verwendet.

ABKÜRZUNGEN

AHV

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946

BSV

Bundesamt für Sozialversicherung

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984

FusG

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992

OR

Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981

WEF

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907

ZPO

Schweizerische Zivilprozessordnung, vom 19. Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1.1	Grundlage	7
Art. 1.2	Name, Zweck und Sitz	7
Art. 1.3	Gliederung der Personalvorsorge	7
Art. 1.4	Versicherte Personen	7
Art. 1.5	Befristet angestellte Arbeitnehmer	8
Art. 1.6	Sonderfälle	8
Art. 1.7	Kreis der versicherten Personen	8
Art. 1.8	Eingetragene Partnerschaft	8
Art. 1.9	Auskunft- und Meldepflicht	8
Art. 1.10	Unterstellung unter die Vorsorge, Beginn und Ende	9
Art. 1.11	Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres ...	9
Art. 1.12	Freiwillige Versicherung bei unbezahltem Urlaub	10
Art. 1.13	Aufnahme	11
Art. 1.14	Anrechenbarer Lohn	11
Art. 1.15	Versicherter Lohn	11
Art. 1.16	Massgebendes Alter	12
Art. 1.17	Rücktrittsalter, Pensionierung	12
Art. 1.18	Information	12
Kapitel 2	Finanzierung	13
Art. 2.1	Grundsatz	13
Art. 2.2	Beitragspflicht	13
Art. 2.3	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	13
Art. 2.4	Höhe der Beiträge	13
Art. 2.5	Freiwillige Sparbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge)	14
Art. 2.6	Beiträge an die Verwaltungskosten	14
Art. 2.7	Verwendung der Beiträge	14
Art. 2.8	Anpassung der Beiträge	14
Art. 2.9	Einkauf, Einkaufsbegrenzung	15
Art. 2.10	Einkauf einer zusätzlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung	15
Art. 2.11	Beitragsreserven	16
Art. 2.12	Finanzielles Gleichgewicht	16

Art. 2.13	Unterdeckung	17
Art. 2.14	Überschussbeteiligung.....	19
Art. 2.15	Vermögensanlagen.....	19
Art. 2.16	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	19
Kapitel 3	Altersvorsorge.....	20
Art. 3.1	Altersrente, -kapital	20
Art. 3.2	Stufenweiser Rücktritt.....	20
Art. 3.3	Kapitalabfindung.....	20
Art. 3.4	Sparkapital, Verzinsung	21
Art. 3.5	Sparbeitrag	21
Art. 3.6	Umwandlungssatz	21
Art. 3.7	Durch Arbeitgebende finanzierte Überbrückungsrente.....	22
Art. 3.8	Durch Anspruchsberechtigte finanzierte Überbrückungsrente.....	22
Art. 3.9	Alters-Kinderrente.....	22
Art. 3.10	Alters-Ehegattenrente	22
Art. 3.11	Alters-Lebenspartnerrente.....	23
Art. 3.12	Alters-Waisenrente	24
Art. 3.13	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	25
Kapitel 4	Risikovorsorge	26
Art. 4.1	Invalidenleistungen	26
Art. 4.2	Todesfalleleistungen.....	29
Kapitel 5	Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen.....	32
Art. 5.1	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	32
Art. 5.2	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen	32
Art. 5.3	Vorleistungspflicht.....	33
Art. 5.4	Subrogation.....	33
Art. 5.5	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	33
Art. 5.6	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.....	34
Art. 5.7	Übrige Rentenleistungen.....	34
Art. 5.8	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	34
Art. 5.9	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort.....	34
Art. 5.10	Anspruchsbegründung.....	35
Art. 5.11	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung.....	35
Art. 5.12	Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.....	35

Kapitel 6	Austritt.....	36
Art. 6.1	Austrittsleistung	36
Art. 6.2	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	36
Art. 6.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	36
Art. 6.4	Barauszahlung	36
Art. 6.5	Abrechnung und Information	37
Art. 6.6	Berechnung der Austrittsleistung	37
Art. 6.7	Austrittsleistung	37
Art. 6.8	Weiterführung der Risikoleistungen	38
Art. 6.9	Teil- oder Gesamtliquidation.....	38
Kapitel 7	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung	39
Art. 7.1	Allgemeine Bestimmungen	39
Art. 7.2	Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles	39
Art. 7.3	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem Referenzalter.....	39
Art. 7.4	Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens	40
Art. 7.5	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente	40
Kapitel 8	Wohneigentumsförderung	41
Art. 8.1	Verpfändung	41
Art. 8.2	Vorbezug	42
Art. 8.3	Begriffe	44
Art. 8.4	Verschiedenes	45
Kapitel 9	Organisation, Verwaltung, Kontrolle	46
Art. 9.1	Organisation der PKBiel	46
Art. 9.2	Delegiertenversammlung	46
Art. 9.3	Verwaltungskommission	49
Art. 9.4	Geschäftsführer.....	51
Art. 9.5	Revisionsstelle	51
Art. 9.6	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge.....	51
Art. 9.7	Aufsicht.....	52
Kapitel 10	Schlussbestimmungen	53
Art. 10.1	Bearbeiten von Personendaten	53
Art. 10.2	Verjährung von Ansprüchen.....	53
Art. 10.3	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen.....	53
Art. 10.4	Schweigepflicht	53

Art. 10.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand.....	54
Art. 10.6	Statutenänderungen	54
Art. 10.7	Aufhebung bisherigen Rechts	54
Art. 10.8	Laufenden Renten am 31. Dezember 2023	54
Art. 10.9	Haftung	55
Art. 10.10	Lücken in den Statuten	55
Art. 10.11	Inkrafttreten der Statuten.....	55
Anhang 1		56
Anhang 2		59
Anhang 3		60
Anhang 4		62

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Grundlage

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Stadt Biel erlässt diese Statuten, gestützt auf Artikel 5 des von den Stimmberechtigten der Stadt Biel am 13. Juni 1999 beschlossenen Reglements über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt Versicherungskasse (SRG 1.5.3-2).

Art. 1.2 Name, Zweck und Sitz

Unter dem Namen «Pensionskasse der Stadt Biel» (nachstehend PKBiel) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die eine Pensionskasse betreibt. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Anstalt besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Ihr Sitz ist in Biel.

Die Anstalt versichert das Personal der Stadt Biel für die berufliche Vorsorge. Ihr können sich Institutionen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts anschliessen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt.

Die PKBiel ist im Register des Kantons Bern für die berufliche Vorsorge eingetragen (BE.0453). Sie erbringt die Leistungen gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Anschlussvereinbarungen, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach BVG.

Die Verwaltungskommission erlässt zudem ein Reglement über die Teilliquidation, die Rückstellungen und die Anlagen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die PKBiel Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 1.3 Gliederung der Personalvorsorge

Die Personalvorsorge gliedert sich in eine Altersvorsorge im Sinne einer Spareinrichtung für die Sicherstellung der Altersleistungen und in eine Risikoversorge für die Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität vor Pensionierung.

Art. 1.4 Versicherte Personen

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sämtliche von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch der Vorsorge im Rahmen dieser Statuten zu unterstellen, falls deren massgebender Lohn, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, die Eintrittsschwelle gemäss Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber erreicht und ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Diese Arbeitnehmer werden nachstehend als «versicherte Personen» bezeichnet.

Folgende Arbeitnehmer sind von der obligatorischen Unterstellung ausgenommen:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;

- Arbeitnehmer, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat, vorbehalten bleibt Art. 1.5;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die PKBiel beantragen.

In besonderen Fällen kann in der Anschlussvereinbarung vorgesehen werden, dass andere als die in Absatz 2 genannten Personalkategorien nicht bei der PKBiel versicherungspflichtig sind.

Art. 1.5 Befristet angestellte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:

- a. das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt obligatorisch der Vorsorge gemäss diesen Statuten zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
- b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats obligatorisch der Vorsorge gemäss diesen Statuten zu unterstellen. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Art. 1.6 Sonderfälle

Wer insgesamt bei mehreren Institutionen oder Körperschaften, die der PKBiel angeschlossen sind, ein Einkommen über dem Mindestlohn gemäss BVG erzielt, kann im Sinne von Artikel 1.4. versichert werden, auch wenn keines der einzelnen Einkommen den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

Versicherbar ist in der Regel nur das Einkommen, das bei einer Institution oder Körperschaft erzielt wird, die der PKBiel angeschlossen ist.

Art. 1.7 Kreis der versicherten Personen

Der Kreis der versicherten Personen ist in der Anschlussvereinbarung jedes Arbeitgebers umschrieben.

Art. 1.8 Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind der Ehe im Rahmen der Bestimmungen dieser Statuten gleichgestellt. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen haben im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten.

Art. 1.9 Auskunft- und Meldepflicht

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der PKBiel wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung oder Wiederverheiratung bzw. Scheidung einer versicherten Person;
- die Registrierung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
- die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV/IV/UVG/MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielter Erwerbseinkommen);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
- die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers;
- die Wiederverheiratung, die Verheiratung bzw. das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft eines Bezügers/einer Bezügerin einer Ehegatten-/Lebenspartnerrente bzw. einer Rente an den geschiedenen Ehegatten;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.

Die PKBiel lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Art. 1.10 Unterstellung unter die Vorsorge, Beginn und Ende

Die Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesen Statuten beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Die Unterstellung unter die Altersvorsorge gemäss diesen Statuten beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres. Jüngere versicherte Personen werden bis zum Erreichen dieses Zeitpunktes nur der Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität unterstellt.

Die Unterstellung unter die Vorsorge endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, der massgebende Lohn, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, unter die Eintrittsschwelle gemäss Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber fällt, in jedem Fall spätestens mit der Pensionierung. Vorbehalten bleibt Art. 1.11.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

Art. 1.11 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung nach den Absätzen 2–9 verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens bis zum Ausscheiden aus der Vorsorge bei der Kasse schriftlich melden.

Die versicherte Person, kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die gewählte Lösung kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden. Die Änderung tritt frühestens auf Anfang des folgenden Monats in Kraft. Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird.

Der anrechenbare Lohn wird von der versicherten Person festgelegt und darf die Eintrittsschwelle gemäss Anschlussvereinbarung des ehemaligen Arbeitgebers nicht unterschreiten. Der gewählte Lohn

kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden und die Änderung tritt frühestens anfangs des folgenden Monats in Kraft.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Dabei reduziert sich der anrechenbare Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

Die versicherte Person zahlt monatlich die gesamten Risiko- und Kostenbeiträge an die Pensionskasse. Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge an die Pensionskasse. Die Beiträge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats.

Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des Rücktrittsalters oder wenn der anrechenbare Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss BVG fällt. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 des Altersguthabens für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit gekündigt werden. Die Kasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn die Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.

Versicherte Personen, die die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, sind mit Arbeitnehmern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

Wird die Weiterführung der Vorsorge vor dem Erreichen des Referenzalters beendet, so steht der versicherten Person nur eine Überbrückungsrente gemäss Art. 3.8 zur Verfügung.

Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und das Altersguthaben kann nicht mehr vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 1.12 Freiwillige Versicherung bei unbezahltem Urlaub

Ein Versicherter kann während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs freiwillig bei der PKBiel versichert sein.

Im Falle einer freiwilligen Versicherung sind die gesamten Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebenden sowie die Beiträge des Arbeitgebenden an die Verwaltungskosten zu entrichten. Im Falle eines unbezahlten Urlaubs kann die versicherte Person auf Wunsch nur die Risikoversicherung aufrechterhalten; diesfalls sind die Risikobeiträge des Versicherten und des Arbeitgebenden sowie die Beiträge des Arbeitgebenden an die Verwaltungskosten zu entrichten.

Ein unbezahlter Urlaub dauert mindestens einen Monat oder ein Mehrfaches davon, maximal jedoch ein Jahr.

Die Wahl der Versicherungsart (Risiko- und Sparteil oder nur Risikoteil) und die Finanzierung müssen vor Antritt des unbezahltenurlaubes der PKBiel mitgeteilt werden.

Art. 1.13 Aufnahme

Art. 1.13.1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die PKBiel einzubringen und werden dem individuellen Sparkapital des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben.

Die versicherte Person hat der PKBiel Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus den früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

Die PKBiel kann die Austrittsleistung aus den früheren Vorsorgeverhältnissen zu Gunsten der versicherten Person einfordern.

Art. 1.13.2 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die PKBiel einzubringen und werden dem individuellen Sparkapital des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben.

Der Arbeitnehmer hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die PKBiel zu melden. Er hat der PKBiel die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschutzes mitzuteilen.

Die PKBiel kann das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung zu Gunsten der versicherten Person einfordern.

Art. 1.14 Anrechenbarer Lohn

Der anrechenbare Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde.

Der anrechenbare Lohn entspricht in der Regel dem zwölf- oder dreizehnfachen Monatslohn, unter Einschluss regelmässig ausgerichteter fester Zulagen. In der Anschlussvereinbarung wird festgehalten, welche Zulagen bei einer Institution oder Körperschaft zum Jahresgrundlohn hinzugezählt werden. Kinderzulagen können nicht dazugerechnet werden.

Zulagen oder Entschädigungen, welche ausgerichtet werden, nachdem der Arbeitnehmer der Vorsorge gemäss Art. 1.10 nicht mehr unterstellt ist, werden nicht dazugerechnet.

Für Angestellte im Stundenlohn entspricht der anrechenbare Lohn der Sollstundenzahl multipliziert mit dem Bruttostundenlohn.

Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einem der angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Der anrechenbare Lohn entspricht im Maximum Artikel 79c BVG, also dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

Art. 1.15 Versicherter Lohn

Vom anrechenbaren Lohn gemäss Art. 1.14 wird der Koordinationsbetrag gemäss Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber abgezogen.

Der versicherte Lohn entspricht im Minimum Artikel 8 Absatz 2 BVG, also einem Achtel der maximalen AHV-Altersrente.

Für Arbeitnehmer, die im Sinne vom IVG teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge gemäss der Invalidenrentenberechtigung der Eidg. IV gekürzt.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Urlaub des andern Elternteils nach Artikel 329g und 329g^{bis} OR, ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Artikel 329j dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.

Versicherte Personen, deren Lohn sich nach dem 60. Altersjahr um höchstens 50% reduziert, können die Vorsorge mit dem Einverständnis des Arbeitgebers auf dem früheren Lohnniveau bis zur Erreichung des Referenzalters weiterführen.

Art. 1.16 Massgebendes Alter

Das für die Berechnung der Beiträge und die Unterstellung unter die Vorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ein nächsthöheres Alter wird jeweils am 1. Januar erreicht.

Art. 1.17 Rücktrittsalter, Pensionierung

Als Rücktrittsalter gilt jedes Alter, das zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres und dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres liegt, sofern gleichzeitig die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird (Pensionierung).

Auf Verlangen der versicherten Person kann die Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden.

Das Referenzalter wird im Alter erreicht, das in der Anschlussvereinbarung mit der Institution oder Körperschaft des betreffenden Versicherten festgelegt ist.

Art. 1.18 Information

Die PKBiel informiert die versicherten Personen jährlich über

- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Sparkapital;
- die reglementarische Austrittsleistung und das Altersguthaben nach BVG;
- die Organisation und die Finanzierung sowie die Mitglieder der Verwaltungskommission;
- die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.

Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso werden der versicherten Person auf Anfrage die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben. Basis für diese Informationen ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

Kapitel 2 Finanzierung

Art. 2.1 Grundsatz

Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers, der versicherten Personen und durch die Vermögenserträge der PKBiel finanziert.

Art. 2.2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesen Statuten und dauert bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zur Pensionierung oder bis zum Tod der versicherten Person. Bei einem Eintritt zwischen dem ersten und fünfzehnten eines Monats besteht die Beitragspflicht für den gesamten Monat, bei einem Eintritt ab dem sechzehnten eines Monats besteht die Beitragspflicht ab dem ersten des Folgemonats. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses zwischen dem ersten und fünfzehnten eines Monats endet die Beitragspflicht am letzten Tag des vorangehenden Monats. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses zwischen dem sechzehnten und dem letzten Tag eines Monats endet die Beitragspflicht am Ende des betreffenden Monats.

Art. 2.3 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Der Arbeitgeber schuldet der PKBiel die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Er zieht den versicherten Personen deren Anteil vom Lohn ab. Die gesamten Beiträge sind monatlich zu überweisen. Massgebend sind die monatlichen Rechnungen der PKBiel. Bei Unterbleiben der fristgerechten Beitragszahlung, auch nach einmaliger Mahnung, schuldet der Arbeitgeber der PKBiel einen Verzugszins. Dieser richtet sich nach dem Obligationenrecht und beträgt 5%.

Art. 2.4 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers ist im Anhang 1 und in der Anschlussvereinbarung festgehalten. Die Verteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist in der Anschlussvereinbarung festgehalten.

Der Beitrag eines Arbeitgebers muss in der gleichen Periode mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.

Art. 2.5 Freiwillige Sparbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge)

Unter Vorbehalt, dass die Vorschriften des Art. 2.4, Abs. 2, respektiert sind, kann die versicherte Person freiwillige Sparbeiträge leisten. Es bestehen zwei Varianten:

Variante 1: zusätzliche Sparbeiträge von 2% des versicherten Lohnes;

Variante 2: zusätzliche Sparbeiträge von 4% des versicherten Lohnes.

Die versicherte Person kann bis 3 Monate nach Aufnahme in die PKBiel und jährlich zwischen den zwei Sparvarianten wählen. Unterlässt die versicherte Person bei der Aufnahme eine Meldung, so gilt die Basis-Sparvariante gemäss Art. 2.4. Den Wechsel in eine andere Sparvariante oder den Verzicht auf die freiwilligen Sparbeiträge hat die versicherte Person jeweils bis 30. November jeden Jahres der PKBiel mitzuteilen.

Die zusätzlichen, freiwilligen Sparbeiträge sind mindestens für ein Jahr geschuldet und enden spätestens mit der Einstellung der ordentlichen Beiträge gemäss Art. 2.4.

Freiwillige Sparbeiträge werden für die Anwendung von Artikel 6.7.2 der Statuten einem Einkauf gleichgestellt.

Art. 2.6 Beiträge an die Verwaltungskosten

Die angeschlossenen Institutionen und Körperschaften leisten für jede bei der PKBiel versicherten Person einen Beitrag an die Verwaltungskosten der PKBiel.

Der Beitrag ist im Anhang 2 festgehalten.

Art. 2.7 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- zur Finanzierung der Sparbeiträge;
- zur Finanzierung der Leistungen bei Tod und Invalidität vor Pensionierung;
- für die gemäss Vorschriften des Bundesrates bis Erreichen des BVG-Rücktrittsalters vorzunehmenden Anpassungen der laufenden BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten an die Preisentwicklung;
- zur Finanzierung der Abgabe an den Sicherheitsfonds;
- zur Finanzierung der Verwaltungskosten.

Art. 2.8 Anpassung der Beiträge

Die Beitragssätze können durch Beschluss der Verwaltungskommission, den sich allfällig ändernden versicherungs- und/oder verwaltungstechnischen Erfordernissen angepasst werden.

Art. 2.9 Einkauf, Einkaufsbegrenzung

Die versicherte Person kann, sofern dies in nachstehendem Sinne noch möglich ist, auf eigene Kosten Altersleistungen einkaufen.

Der Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Sparkapital im Einkaufszeitpunkt und dem Kapital, das der Summe der möglichen Sparbeiträge seit dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt auf Basis des versicherten Lohnes im Einkaufszeitpunkt entspricht. Massgebend ist die Einkaufsskala im Anhang 3. Der maximal mögliche Einkaufsbetrag entspricht dem wie vorstehend ermittelten Einkaufsbetrag reduziert um

- Guthaben in der Säule 3a, die die mit dem BVG-Mindestzinssatz aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigen (massgebend ist die vom BSV herausgegebene Tabelle);
- Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die PKBiel übertragen werden mussten;
- Altersleistungen (Barwert) aus anderen Vorsorgeverhältnissen.

Für Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, dürfen in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme von 20% des versicherten Lohnes gemäss Art. 1.15 nicht überschreiten. Nach Ablauf der 5 Jahre kann die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

Die versicherte Person hat die von der PKBiel verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Jede freiwillige Einlage muss mindestens CHF 1'000.– betragen.

Es können höchstens zwei Einkäufe pro Kalenderjahr getätigt werden.

Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind.

Der Arbeitgeber kann sich am Einkauf beteiligen.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die PKBiel kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 2.10 Einkauf einer zusätzlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person oder der Arbeitgeber die Kürzung der Altersleistungen mit einer zusätzlichen Einlage ganz oder teilweise vorfinanzieren. Eine Vorfinanzierung ist nur in dem Masse zulässig, dass die Altersrente die im Referenzalter versicherte Altersrente nicht übersteigt. Das nötige Deckungskapital wird durch die PKBiel berechnet.

Art. 2.11 Beitragsreserven

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven erbringen, die von ihnen vorgängig hierfür geöfnet worden sind.

Der Zinssatz für die Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der PKBiel durch die Verwaltungskommission festgelegt.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der PKBiel gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

Art. 2.12 Finanzielles Gleichgewicht

Ergibt die periodische Überprüfung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, dass die PKBiel ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat die Verwaltungskommission die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können die laufende Finanzierung oder die Leistungen den Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 2.13 Unterdeckung

Art. 2.13.1 Feststellen einer Unterdeckung

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Art. 2.13.2 Zeitlich begrenzte Unterdeckung

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist zulässig, wenn:

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieser Statuten bei Fälligkeit erbracht werden können; und
- die PKBiel Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Art. 2.13.3 Melde- und Informationspflicht

Bei Unterdeckung muss die PKBiel die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

Art. 2.13.4 Behebung der Unterdeckung, Massnahmen

Die PKBiel muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die PKBiel zahlungsunfähig ist.

Im Falle einer Unterdeckung analysiert die Verwaltungskommission die Situation der PKBiel, wobei sie insbesondere die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die zu erwartenden Bestandesentwicklungen der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger berücksichtigt. Bei dieser Analyse stützt sie sich vor allem auf die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle ab. Die zu treffenden Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die PKBiel während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet wie auch die Vorsorgeleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden. Bei Bezüchern von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kann kein Beitrag erhoben werden. Diese haben den Anspruch auf Nichterhebung bzw. Rückerstattung eines bereits erhobenen Beitrags geltend zu machen und zu belegen.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die PKBiel den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

Art. 2.13.5 Aufgaben des Experten bei Unterdeckung

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die von der Verwaltungskommission beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die PKBiel keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Art. 2.13.6 Aufgaben der Revisionsstelle bei Unterdeckung

Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet die Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

Die Revisionsstelle hält in ihrem jährlichen Bericht insbesondere fest:

- ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der PKBiel in Unterdeckung im Einklang stehen und die Artikel 49a, 50 und 59 BVV2 eingehalten sind. Die Angaben zu den Anlagen beim Arbeitgeber sind gesondert darzustellen;
- ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung von der Verwaltungskommission unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Massnahmenkonzeptes umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden;
- ob die Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden.

Sie weist die Verwaltungskommission auf festgestellte Mängel im Massnahmenkonzept hin.

Art. 2.14 Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden wie folgt verwendet:

1. Zum Abbau einer Unterdeckung, sofern sich die PKBiel in einer Unterdeckung befindet.
2. Zur Äufnung der Wertschwankungsreserve soweit diese die Zielgrösse noch nicht erreicht hat.
3. Anteilsmässige Gutschrift auf den Sparkapitalien der aktiven Versicherten.

Anstelle der anteilmässigen Gutschrift auf den Sparkapitalien der aktiven Versicherten kann die Verwaltungskommission auch eine andere Verwendung der Überschussbeteiligung beschliessen.

Art. 2.15 Vermögensanlagen

Das Vermögen der PKBiel wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Die Verwaltungskommission legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der PKBiel im Anlagereglement der PKBiel fest.

Art. 2.16 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die PKBiel führt versicherungstechnische Rückstellungen. Die Details und die Höhe dieser Rückstellungen sind im Rückstellungsreglement geregelt.

Kapitel 3 Altersvorsorge

Bei Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersleistung.

Art. 3.1 Altersrente, -kapital

Bei Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Pensionierung für die Altersrente massgebenden Sparkapital und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz.

Übt die versicherte Person nach dem Austritt aus der PKBiel eine Erwerbstätigkeit aus oder ist als arbeitslos gemeldet, so wird die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet, es sei denn, sie mache ihren Anspruch aus Altersleistungen geltend. Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus der PKBiel das Rücktrittsalter erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistungen möglich, vorbehalten bleibt Art. 1.11.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Altersrente gemäss BVG.

Art. 3.2 Stufenweiser Rücktritt

Mit Zustimmung der betreffenden Institution oder Körperschaft kann eine versicherte Person zwischen dem 60. und 65. Altersjahr einen stufenweisen Rücktritt vornehmen.

Der erste Rücktritt beträgt mindestens 20 Prozent. Der stufenweise Rücktritt kann in maximal drei Schritten erfolgen.

Die steuerliche Behandlung von stufenweisen Rücktritten richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten. Die PKBiel übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach dem stufenweisen Rücktritt geteilt. Der eine Teil wird in eine Teilaltersrente umgewandelt; der andere Teil ist dem Altersguthaben von vollerwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

Bei stufenweisem Rücktritt bleibt die versicherte Person obligatorisch versichert, auch wenn der Mindestlohn gemäss BVG unterschritten wird.

Wird die Versicherung gemäss Art. 1.17 Abs. 2 dieser Statuten über das Referenzalter hinaus weitergeführt, so kann ein stufenweiser Rücktritt auch nach dem 65. Altersjahr durchgeführt werden.

Art. 3.3 Kapitalabfindung

Die versicherte Person kann anstelle eines Teils der Altersrente und Alters-Kinderrenten eine Kapitalabfindung verlangen (Vorbehalt Art. 1.11 Abs. 8 und Art. 2.9. Abs. 6). Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezuges. Das BVG-Altersguthaben und damit die BVG-Altersleistungen werden ebenfalls im Ausmass der beantragten Kapitalabfindung gekürzt.

Die Kapitalabfindung ist auf höchstens 50% des massgebenden Sparkapitals bei Pensionierung begrenzt.

Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor der geplanten Pensionierung der PKBiel schriftlich anzumelden. Bei verheirateten Versicherten ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten (Unterschrift amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der PKBiel auf ihre Echtheit geprüft) erforderlich, bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften dasjenige des Lebenspartners.

Bei laufenden Ehegattenrenten bzw. laufenden Invalidenrenten kann mit Erreichen des Rücktrittsalters keine Kapitalabfindung verlangt werden.

Art. 3.4 Sparkapital, Verzinsung

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
- den zusätzlichen Einkäufen;
- den Sparbeiträgen;
- den Auszahlungen oder Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind;
- die freiwilligen, zusätzlichen Sparbeiträge gemäss Art. 2.5;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der PKBiel durch die Verwaltungskommission festgelegt.

Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Sparbeiträge werden nicht verzinst.

Der Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Sparkapitals bei Pensionierung hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen.

Art. 3.5 Sparbeitrag

Der Sparbeitrag ist altersabhängig und im Anhang 1 festgehalten. Die freiwilligen Sparbeiträge sind im Art. 2.5 festgehalten.

Art. 3.6 Umwandlungssatz

Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang 4 festgehalten. Der Umwandlungssatz beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Sparkapital zu Grunde gelegt werden. Er kann jederzeit den geänderten versicherungstechnischen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 3.7 Durch Arbeitgebende finanzierte Überbrückungsrente

Die der PKBiel angeschlossenen Institutionen und Körperschaften können in der Anschlussvereinbarung vorsehen, dass ihre Anspruchsberechtigten, Anspruch auf eine Überbrückungsrente haben sollen, wenn sie vor dem Erreichen des AHV-Referenzalters zurücktreten. Die Kosten derartiger Überbrückungsrenten gehen vollumfänglich zu Lasten der betreffenden Institution oder Körperschaft.

Die Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters der versicherten Person ausgerichtet. Im Todesfall vor Erreichen des AHV-Referenzalters wird die Rente ein letztes Mal im Sterbemonat ausgerichtet und jeder weitere Anspruch entfällt.

In der Anschlussvereinbarung sind die Höhe und die Modalitäten allfälliger Überbrückungsrenten zu definieren.

Art. 3.8 Durch Anspruchsberechtigte finanzierte Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann bei einer Pensionierung vor dem AHV-Referenzalter eine temporäre Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters beziehen, und zwar ab Rücktrittsalter 60. Diese Überbrückungsrente darf zusammen mit einer allfälligen vom Arbeitgebenden finanzierten Überbrückungsrente gemäss Art. 3.7 höchstens 100% der maximalen AHV-Rente betragen.

Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades in den 3 Jahren vor dem Jahr, in dem der Rücktritt erfolgt. Eine Ausnahme dieser Regelung betrifft die Teilpensionierungen gemäss Art. 3.2 (stufenweiser Rücktritt). In diesem Fall wird die AHV-Überbrückungsrente, bei jeder Stufe der Teilpensionierung, proportional dem Teilpensionierungsgrad – unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades in den 3 Jahren vor dem ersten Teilrücktritt - berechnet.

Die Überbrückungsrente wird über eine versicherungstechnisch ermittelte Kürzung der Altersrente und Alters-Kinderrente und der davon abgeleiteten anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen finanziert.

Die vom Anspruchsberechtigten finanzierte Überbrückungsrente darf nur so gross sein, dass die Kürzung der Altersrente höchstens 50% beträgt.

Art. 3.9 Alters-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Alters-Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente. Im Falle des Todes der versicherten Person werden die Alters- Kinderrenten durch Alters-Waisenrenten abgelöst.

Die Bestimmungen über die Alters-Waisenrenten gelten sinngemäss.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Alters-Kinderrente gemäss BVG.

Art. 3.10 Alters-Ehegattenrente

Stirbt eine verheiratete Person, welche eine Altersrente gemäss diesen Statuten bezieht oder ihre Vorsorge über das Referenzalter hinaus weiterführt, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Alters-Ehegattenrente, sofern er beim Eintritt des Versicherungsfalles

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, oder
- das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und zugleich die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt ein überlebender Ehegatte die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

Die Alters-Ehegattenrente wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

Die Alters-Ehegattenrente beträgt 70% der zuletzt ausbezahlten Altersrente, bzw. im Falle einer Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter, auf welche der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch gehabt hätte. Während der ersten beiden Monate beträgt die Alters-Ehegattenrente 100% der zuletzt ausbezahlten Altersrente.

Bezog die verstorbene Person eine Überbrückungsrente gemäss Art. 3.8 (durch Anspruchsberechtigte finanzierte Überbrückungsrente), so wird dafür eine temporäre Ehegattenrente fällig, welche bis zum Zeitpunkt ausbezahlt wird, in welchem die verstorbene Person das Referenzalter erreicht hätte. Diese beträgt 70% der Überbrückungsrente.

Für eine Überbrückungsrente gemäss Art. 3.7 (durch Arbeitgebende finanzierte Überbrückungsrente) gibt es keine Hinterlasseneneleistung. Ist der bezugsberechtigte Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Alters-Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2% der vollen Alters-Ehegattenrente gekürzt. Diese Kürzung wird nicht durchgeführt, falls der überlebende Ehegatte beim Eintritt des Versicherungsfalles das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und zugleich die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat. In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG.

Art. 3.11 Alters-Lebenspartnerrente

Stirbt eine unverheiratete Person, welche eine Altersrente gemäss diesen Statuten bezieht oder ihre Vorsorge über das Referenzalter hinaus weiterführt, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Alters-Lebenspartnerrente, falls er am Todestag vom Verstorbenen als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.

Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
- c. für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss, oder das 40. Altersjahr zurückgelegt und mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
- b. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
- c. für den Unterhalt des Kindes: Offizielle Mitteilung einer Kindesanerkennung nach der Geburt oder ähnliche Unterlagen.

Die Bezeichnung des Lebenspartners kann in Form einer einseitigen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift erfolgen. Sie kann ebenfalls aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift des Versicherten beglaubigt oder der Vertrag öffentlich beurkundet wurde.

Der Versicherte muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Kasse zukommen lassen. Er kann die bezeichnete Person jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Kasse geltend machen.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der verstorbenen Person. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt. Bei (Wieder-)Verheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.

Die Alters-Lebenspartnerrente beträgt 70% der zuletzt ausbezahlten Altersrente, bzw. im Falle einer Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter, auf welche der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch gehabt hätte. Die PKBiel schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente. Während der ersten beiden Monate beträgt die Alters-Lebenspartnerrente 100% der zuletzt ausbezahlten Altersrente.

Bezog die verstorbene Person eine Überbrückungsrente gemäss Art. 3.8 (durch Anspruchsberechtigte finanzierte Überbrückungsrente), so wird dafür eine temporäre Lebenspartnerrente fällig, welche bis zum Zeitpunkt ausbezahlt wird, in welchem die verstorbene Person das Referenzalter erreicht hätte. Diese beträgt 70% der Überbrückungsrente.

Für eine Überbrückungsrente gemäss Art. 3.7 (durch Arbeitgebende finanzierte Überbrückungsrente) gibt es keine Hinterlassenenleistung.

Ist der bezugsberechtigte Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Alters-Lebenspartnerrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2% der vollen Alters-Lebenspartnerrente gekürzt. Diese Kürzung wird nicht durchgeführt, falls der bezugsberechtigte Lebenspartner das 55. Altersjahr zurückgelegt und mit dem Verstorbenen in den letzten 20 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Art. 3.12 Alters-Waisenrente

Alters-Waisenrenten werden fällig, wenn die versicherte Person, welche eine Altersrente bezieht oder ihre Vorsorge über das Referenzalter hinaus weiterführt, stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Anspruchsberechtigt sind die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder. Letztere nur sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Waisenrenten treten anstelle der Alters-Kinderrenten und beginnen am Monatsersten nach dem Tode der versicherten Person. Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Alters-Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente bzw. im Falle einer Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter, auf welche der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch gehabt hätte. In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Waisenrente gemäss BVG.

Art. 3.13 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch beschränkt sich auf die Höhe der obligatorisch an die Preisentwicklung angepassten BVG-Witwen- oder BVG-Witwerrente.

Die Leistungen der PKBiel können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Kapitel 4 Risikovorsorge

Art. 4.1 Invalidenleistungen

Art. 4.1.1 Temporäre Invalidenrente vor der Pensionierung

Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung spätestens vor Erreichen des Referenzalters im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40 Prozent invalid wird und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der PKBiel unterstellbar war.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der PKBiel unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der PKBiel unterstellt waren.

Die Leistungspflicht der PKBiel beginnt mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes. Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40% beträgt, beim Tod der versicherten Person, spätestens aber bei Erreichen des Referenzalters, das in der Anschlussvereinbarung mit der Institution oder Körperschaft des betreffenden Versicherten festgelegt ist. In diesem Zeitpunkt wird eine Neuberechnung vorgenommen (Art. 4.1.2).

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität vor Pensionierung erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparkapitals.

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der PKBiel versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die PKBiel die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Bei Teilerwerbstätigen wird der Invaliditätsgrad nur für den Erwerbsteil ermittelt.

Der Anspruch beträgt:

- | | |
|----------------------------|---|
| - IV-Grad weniger als 40%: | kein Anspruch |
| - IV-Grad von 40% - 49%: | 25 bis 47.5% (Erhöhungsschritte von 2.5%) |
| - IV-Grad von 50% - 69%: | 50 bis 69% (Erhöhungsschritte von 1.0%) |
| - IV-Grad mindestens 70%: | Anspruch auf eine ganze Rente |

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

Bei Vollinvalidität entspricht die Invalidenrente unabhängig von der zu erwartenden Altersrente 60% des versicherten Lohnes gemäss Artikel 1.15 im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, resp. 50% des versicherten Lohnes für die Personen, die in einem Versicherungsplan ohne Koordinationsabzug versichert sind.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 4.1.2 Sparbeitragsbefreiung

Hat ein Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente, wird das Sparkapital nach Einstellung der vollen Lohn- oder Lohnersatzzahlung bis zum Referenzalter beitragsbefreit weitergeführt und verzinst. Die Beitragspflicht entfällt im Ausmass des Rentenanspruchs gemäss 4.1.1.

Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und die Beiträge gemäss Art. 2.4 (ohne freiwillige Sparbeiträge gemäss Art. 2.5) dienen als Berechnungsgrundlagen für die Altersgutschriften während der Dauer der Invalidität.

Bei einer Teilinvalidität wird das Alterskapital entsprechend dem Invalidenrentenanspruch aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterskapital wird wie für einen Vollinvaliden und das dem aktiven Teil entsprechenden wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt. Bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers wird für den aktiven Teil wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die PKBiel leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität erlischt, endet die Beitragsbefreiung. Der Versicherte hat in diesem Fall Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe seines weitergeführten Alterskapitals.

Die Beitragsbefreiung endet auch am Ende des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.

Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der PKBiel bezieht oder beziehen würde, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40% invalid ist.

Art. 4.1.3 Neuberechnung mit Erreichen des Referenzalters

Bei Erreichen des Referenzalters, das in der Anschlussvereinbarung mit der Institution oder Körperschaft des betreffenden Versicherten festgelegt ist, wird die Invalidenrente basierend auf dem weitergeführten Sparkapital neu berechnet und in eine Altersrente umgewandelt. Im Rahmen der

obligatorischen Vorsorge gemäss BVG besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 4.1.4 Teilinvalidität

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil ihres Sparkapitals, der nicht aufgrund der Erwerbsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie beim ordentlichen Austritt abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades, für welche die PKBiel leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Austrittsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Art. 4.1.5 Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente der PKBiel zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.

Für die Invaliden-Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente und über die Neuberechnung bei Erreichen des Referenzalters.

Art. 4.2 Todesfalleleistungen

Art. 4.2.1 Ehegattenrente, Kapitalabfindung

Stirbt eine verheiratete versicherte Person vor der Pensionierung, jedoch spätestens vor Erreichen des Referenzalters, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Eintritt des Versicherungsfalles

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, oder
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und zugleich die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt ein überlebender Ehegatte die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. des Lohnnachgenusses. Sofern die verstorbene Person bereits im Genuss einer Invalidenrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode der versicherten Person. Die Ehegattenrente wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung, wird eine Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten ausgerichtet. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.

Die Ehegattenrente entspricht, unabhängig von der zu erwartenden Altersrente, 70% der versicherten Invalidenrente gemäss Artikel 4.1.1 im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Ist der bezugsberechtigte Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2% der vollen Alters-Ehegattenrente gekürzt. Diese Kürzung wird nicht durchgeführt, falls beim Eintritt des Versicherungsfalles die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Ehegattenrente gemäss BVG.

Übersteigt das vorhandene Sparkapital, abzüglich dem zusätzlichen Todesfallkapital gemäss Art. 4.2.7, den Barwert der Ehegattenrente, so wird der übersteigende Teil dem verwitweten Ehegatten als Kapital ausbezahlt.

Art. 4.2.2 Lebenspartnerrente

Stirbt ein unverheirateter Aktiv-Versicherter vor der Pensionierung, jedoch spätestens vor Erreichen des Referenzalters, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er am Todestag vom Verstorbenen als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.

Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
- c. für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss, oder das 40. Altersjahr zurückgelegt und mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner

- b. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
- c. für den Unterhalt des Kindes: Offizielle Mitteilung einer Kindesanerkennung nach der Geburt oder ähnliche Unterlagen.

Die Bezeichnung des Lebenspartners kann in Form einer einseitigen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift erfolgen. Sie kann ebenfalls aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen wurde, falls die Unterschrift des Versicherten beglaubigt oder der Vertrag öffentlich beurkundet wurde.

Der Versicherte muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Kasse zukommen lassen. Er kann die bezeichnete Person jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Kasse geltend machen.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Aktiv-Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt. Bei (Wieder-) Verheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Lebenspartnerrenten ausgerichtet. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente. Die PKBiel schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen wie bei der Ehegattenrente (Art. 4.2.1. Abs. 1).

Ist der bezugsberechtigte Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Lebenspartnerrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2% der vollen Lebenspartnerrente gekürzt. Diese Kürzung wird nicht durchgeführt, falls der bezugsberechtigte Lebenspartner mit dem Verstorbenen in den letzten 20 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Art. 4.2.3 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch beschränkt sich auf die Höhe der obligatorisch an die Preisentwicklung angepassten BVG-Witwen- oder BVG-Witwerrente.

Die Leistungen der PKBiel können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 4.2.4 Waisenrente

Stirbt eine versicherte Person vor Pensionierung, so haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder, wenn die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf Waisenrenten.

Der Anspruch auf Waisenrenten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Waisenrenten werden bis zum Tode des anspruchsberechtigten Kindes, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten jährlichen Invalidenrente des verstorbenen Versicherten.

Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente verdoppelt.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Waisenrente gemäss BVG.

Art. 4.2.5 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, jedoch spätestens vor Erreichen des Referenzalters und entsteht kein Anspruch nach Art. 4.2.1., 4.2.2. und 4.2.3., so zahlt die PKBiel ein Todesfallkapital aus. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

- a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
- b) die Kinder der versicherten Person;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister.

Kein Anspruch auf das Todesfallkapital nach Absatz 1 Buchstaben a besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.

Das Todesfallkapital steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Werden innerhalb sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so fällt das Todesfallkapital an die PKBiel.

Art. 4.2.6 Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital für die nach Art. 4.2.5. Absatz 1 Anspruchsberechtigten entspricht dem Betrag von zwei jährlichen anwartschaftlichen Altersrenten (berechnet mit dem gültigen Projektionszinssatz des Todesjahres).

Art. 4.2.7 Zusätzliches Todesfallkapital

Im Todesfall der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter werden Einkäufe gemäss Art. 2.9 und freiwillige Sparbeiträge gemäss Art. 2.5, welche in die PKBiel einbezahlt wurden, dem überlebenden Ehegatten / Lebenspartner ohne Zinsen rückerstattet.

Besteht kein Anspruch nach Art. 4.2.1., 4.2.2. und 4.2.3, gilt die Begünstigtenordnung gemäss Art. 4.2.5.

Kapitel 5 Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen

Art. 5.1 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die PKBiel kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 5.2 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Leistungen

Die PKBiel kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Diese Kürzungsbestimmungen gelten auch für die Invalidenrente, welche infolge des Erreichens des Referenzalters in eine Altersrente umgewandelt wird.

Die PKBiel kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitaleleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Die PKBiel darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Die leistungsberechtigte Person muss der PKBiel über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

Die PKBiel kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

Kapitaleleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PKBiel in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht, so darf die PKBiel ihre Leistungen nur kürzen, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG); oder
- c) Vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des Referenzalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden.

Die PKBiel muss Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Artikel 20 Absätze 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der PKBiel dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Artikeln 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die PKBiel die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Hat die PKBiel im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die PKBiel verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die PKBiel hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der PKBiel die Rentenmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekanntzugeben.

Art. 5.3 Vorleistungspflicht

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der PKBiel verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

Art. 5.4 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die PKBiel im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesen Statuten ein.

Art. 5.5 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die PKBiel davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 5.6 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Hinterlassenen- und Invalidenrenten im Rahmen des BVG-Minimums, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach vorstehendem Absatz der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der PKBiel der Preisentwicklung angepasst.

Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die PKBiel erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz zwei.

Art. 5.7 Übrige Rentenleistungen

Für den Ausgleich der Teuerung, die vor dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgelaufen ist, bleiben weiterhin die angeschlossenen Institutionen und Körperschaften nach Massgabe ihrer diesbezüglichen Regelungen zuständig. Sie können die Ausrichtung des diesbezüglichen Teuerungsausgleichs der PKBiel übertragen, wenn sie ihr den dafür erforderlichen Betrag im Rentenwertumlageverfahren zur Verfügung stellen.

Art. 5.8 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 5.9 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die PKBiel in monatlichen Raten, innerhalb der ersten 15 Tage des Monats, ausbezahlt. Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen, an eine, vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

Die Renten nach Art. 124a ZGB, samt Zins, gemäss Art. 19j FZV werden an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember ausbezahlt.

Art. 5.10 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die PKBiel zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

Art. 5.11 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Die durch diese Statuten begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 5.12 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Wenn die PKBiel eine Meldung von der vom Kanton bezeichnete Fachstelle nach den Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht erhalten hat, meldet sie der Fachstelle unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche:

- a. Auszahlung einer Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1'000.00
- b. Barauszahlung gemäss Art. 6.4 von mindestens CHF 1'000.00
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 8.2 sowie Verpfändung gemäss Art. 8.1

Die PKBiel darf die in Abs. 1 erwähnten Auszahlungen frühestens 30 Tagen nach Meldung an die Fachstelle überweisen.

Kapitel 6 Austritt

Art. 6.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die PKBiel bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der PKBiel. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hat die PKBiel die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die PKBiel die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 6.2 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein ein, überweist die PKBiel die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die PKBiel Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 6.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der PKBiel mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die PKBiel frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Austritt die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

Art. 6.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt und sie nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, bzw. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften obligatorisch versichert ist;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Verlässt die versicherte Person endgültig die Schweiz und Liechtenstein und ist sie weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, bzw. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften obligatorisch versichert, so kann sie die Barauszahlung nur für den Teil der Austrittsleistung verlangen, der nicht dem Altersguthaben nach BVG entspricht.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Art. 6.5 Abrechnung und Information

Bei Austritt aus der PKBiel vor Eintritt eines Vorsorgefalles erstellt die PKBiel für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die PKBiel orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, wobei sie insbesondere auf die Beibehaltung des Vorsorgeschutzes für den Todes- und Invaliditätsfall aufmerksam macht.

Hat die versicherte Person einen Betrag zur Finanzierung von Wohneigentum verpfändet oder Mittel vorbezogen, so teilt die PKBiel der neuen Vorsorgeeinrichtung mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistungen verpfändet oder Mittel vorbezogen wurden.

Hat die versicherte Person einen Betrag zur Finanzierung von Wohneigentum verpfändet, so teilt die PKBiel dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wurde.

Die PKBiel teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung das Datum der Heirat und die Austrittsleistung in diesem Zeitpunkt mit.

Wurden innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Austritt Einkäufe getätigt, so teilt die PKBiel der neuen Vorsorgeeinrichtung Datum und Betrag dieser Einkäufe mit.

Im Freizügigkeitsfall muss die PKBiel für die versicherte Person, welche eine Altersleistung der PKBiel bezieht oder bezogen hat oder eine Rente infolge Teilinvalidität bezieht, der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für:

- a. Die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohnes; und
- b. Die Beachtung der Höchstzahlung der Bezüge in Kapitalform.

Art. 6.6 Berechnung der Austrittsleistung

Die PKBiel berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

Art. 6.7 Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der PKBiel:

- Sparkapital;
- Mindestbetrag;
- Altersguthaben nach BVG.

Art. 6.7.1 Sparkapital

Bei Austritt aus der PKBiel hat die versicherte Person Anspruch auf das Sparkapital.

Art. 6.7.2 Mindestbetrag

Bei Austritt aus der PKBiel hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Alter 22 geleisteten verzinsten Sparbeiträge (ohne Berücksichtigung der Risikobeiträge), samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent auf diesen verzinsten Sparbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.

Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden demnach folgende Beiträge nicht mitberücksichtigt:

- Risikobeiträge zur Finanzierung der Invalidenleistungen bis zur Pensionierung;
- Risikobeiträge zur Finanzierung der Todesfalleleistungen, die vor der Pensionierung entstehen;
- Beiträge zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- Beiträge für Verwaltungskosten;
- Beiträge für Kosten des Sicherheitsfonds;
- Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung.

Art. 6.7.3 Altersguthaben nach BVG

Bei Austritt aus der PKBiel wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

Art. 6.8 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der PKBiel versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

Art. 6.9 Teil- oder Gesamtliquidation

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der PKBiel besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Die Teilliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt, bei Gesamtliquidation entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan.

Kapitel 7 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

Art. 7.1 Allgemeine Bestimmungen

Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Ehescheidung überwiesener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das Altersguthaben gemäss BVG der ausgleichsverpflichteten Person herabgesetzt wurde.

Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 7.2 Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles

Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt. Die zu teilende Austrittsleistung berechnet sich nach den Art. 15–17 und 22a oder 22b FZG.

Ist die PKBiel aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, werden deren Altersguthaben gekürzt.

BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Art. 2.9 sinngemäss anwendbar ist. Bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht.

Art. 7.3 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem Referenzalter

Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität eingetreten und das Referenzalter noch nicht erreicht worden ist, kann zum Vorsorgeausgleich ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden.

Wird ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten invaliden Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen.

Art. 7.4 Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

Tritt während des Ehescheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine versicherte invalide Person während des Ehescheidungsverfahrens das Referenzalter, wird für den Vorsorgeausgleich die (hypothetische) Austrittsleistung geteilt, die bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurde.

Die PKBiel kürzt die Leistungen nach Art. 19g FZV. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Alters- bzw. Invalidenrente zugrunde liegen.

Art. 7.5 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, so entscheidet der Scheidungsrichter über die Teilung der Rente.

Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Spätestens vor der ersten Rentenüberweisung kann mit der PKBiel vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform ausgerichtet wird.

Die lebenslange Rente oder deren Kapital wird von der PKBiel dem berechtigten Ehegatten ausbezahlt oder in dessen Vorsorge übertragen. Die ausbezahlte oder übertragene lebenslängliche Rente der PKBiel gehört nicht zur gestützt auf den Vorsorgeplan nach dem Tod einer rentenbeziehenden Person ausgerichteten laufenden Rente (Art. 4.2.1; 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.4) und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen der PKBiel aus.

Kapitel 8 Wohneigentumsförderung

Art. 8.1 Verpfändung

Art. 8.1.1 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Referenzalter – gemäss Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber - ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge als Pfand einsetzen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen von Vorbezügen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

Art. 8.1.2 Mitteilung an die PKBiel

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die PKBiel.

Art. 8.1.3 Pfandgläubiger

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für

- die Barauszahlung der Austrittsleistung;
- die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die PKBiel den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die PKBiel dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

Art. 8.1.4 Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

Art. 8.2 Vorbezug

Art. 8.2.1 Voraussetzung und Höhe des Vorbezugs

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem Referenzalter – gemäss Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber - von der PKBiel einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen von Vorbezügen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff «Wohneigentum» jeweils auch diesen Verwendungszweck.

Art. 8.2.2 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.–. Der Mindestbetrag für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen beträgt CHF 1'000.–.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Art. 8.2.3 Kürzung der Leistungen

Bei einem Vorbezug wird das Sparkapital um den vorbezogenen Betrag gekürzt.

Art. 8.2.4 Auszahlung

Die PKBiel zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die PKBiel zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der PKBiel gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. Versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs oder Erstellung von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
2. Versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb oder eine Erstellung unmittelbar bevorsteht;
3. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des

Erwerbs oder der Erstellung von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die PKBiel informiert die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

Art. 8.2.5 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die PKBiel zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, gemäss Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Art. 8.2.6 Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.–. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

Art. 8.2.7 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Art. 8.2.8 Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Art. 8.2.9 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Bei einer Rückzahlung wird das Sparkapital um den zurückbezahlten Betrag erhöht.

Art. 8.2.10 Sicherung des Vorsorgezwecks

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die PKBiel hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- bei der ordentlichen Pensionierung;
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die PKBiel oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der PKBiel zu hinterlegen.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

Art. 8.3 Begriffe

Art. 8.3.1 Wohneigentum

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

Art. 8.3.2 Mieter-Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

Art. 8.3.3 Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Art. 8.4 Verschiedenes

Art. 8.4.1 Voraussetzungen und Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der PKBiel den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Nachweis hat durch Vorweisen der entsprechenden Belege (Hypothekarvertrag, Kaufvertrag, Darlehensvertrag, Pfandvertrag, notarielle Beurkundung usw.) zu erfolgen.

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

Art. 8.4.2 Information

Die PKBiel informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Art. 8.4.3 Austritt, Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die PKBiel teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

Art. 8.4.4 Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung, Steuerpflicht

Die PKBiel meldet den Vorbezug der Austrittsleistung oder die Pfandverwertung der Vorsorge- oder Austrittsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Bei Vorbezug oder Pfandverwertung hat die versicherte Person, den Betrag der zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf eingesetzt wird, zu versteuern.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages hat die versicherte Person ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat.

Art. 8.4.5 Kosten

Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen. Verursachte Verwaltungskosten, welche das übliche Mass überschreiten, sind durch die versicherte Person zu tragen.

Kapitel 9 Organisation, Verwaltung, Kontrolle

Art. 9.1 Organisation der PKBiel

Die Organisation der PKBiel besteht aus:

- Delegiertenversammlung;
- Verwaltungskommission;
- Geschäftsführung;
- Revisionsstelle;
- Experte für berufliche Vorsorge

Art. 9.2 Delegiertenversammlung

Art. 9.2.1 Zusammensetzung; Amtsdauer

Die versicherten Personen jeder der PKBiel angeschlossenen Institution oder Körperschaft mit mindestens 5 versicherten Personen (ohne Rentenbezüger) haben Anspruch auf die Bezeichnung eines Delegierten.

Bei mehr als 75 bei der PKBiel versicherten Personen gemäss Absatz 1 besteht Anspruch auf einen zweiten Delegierten, bei mehr als 125 versicherten Personen auf einen dritten Delegierten, bei mehr als 175 versicherten Personen auf einen vierten Delegierten usw. Stichtag für die Ermittlung der zustehenden Anzahl Delegierten ist der 1. Januar.

Schliesst sich eine Institution oder Körperschaft während einer laufenden Amtsdauer der PKBiel an, so werden die ihr zustehenden Delegierten für den Rest der laufenden Amtsdauer bezeichnet. Bei Austritt einer Institution oder Körperschaft aus der PKBiel erlischt der Vertretungsanspruch in der Delegiertenversammlung.

Die angeschlossenen Institutionen und Körperschaften regeln das Verfahren für die Bezeichnung der ihnen zustehenden Delegierten.

Zusätzlich zu den Delegierten gemäss Absatz 1-3 bezeichnen die Rentnerorganisationen 10 Delegierte.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 9.2.2 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl der 6 Vertreter der Versicherten in der Verwaltungskommission; der Vorsitzende der Delegiertenversammlung ist von Amtes wegen einer dieser Vertreter;
- b) Die Kenntnissnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;

- c) Die Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen der vorliegenden Statuten,
- d) Die Stellungnahme zur vorgesehenen Verwendung freier Mittel der PKBiel, insbesondere hinsichtlich des Teuerungsausgleichs.

Art. 9.2.3 Einberufung zu Beginn der Amtsperiode

Nach den Erneuerungswahlen beruft jeweils die Geschäftsführung der PKBiel die Delegiertenversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.

Art. 9.2.4 Wahlvorsitz

An der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, und zwar auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Art. 9.2.5 Verhandlungssprache

Jedem Mitglied der Delegiertenversammlung ist es freigestellt, sich der deutschen oder der französischen Sprache zu bedienen.

Art. 9.2.6 Sitzungseinladung

Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn es mindestens 15 Mitglieder der Delegiertenversammlung verlangen, ferner auf Begehren der Verwaltungskommission, einberufen.

Vorbehältlich dringender Fälle ist die Einladung zu Sitzungen mit den zugehörigen Unterlagen mindestens 2 Wochen im Voraus zuzustellen.

Art. 9.2.7 Sekretariat

Vorbehältlich anderslautender Beschlüsse der Delegiertenversammlung führt der Geschäftsführer das Sekretariat der Delegiertenversammlung. Mit der Protokollierung kann ein Mitglied der Geschäftsstelle betraut werden.

Art. 9.2.8 Akten

Bei Geschäften, die von der Delegiertenversammlung zu behandeln sind, werden von allen für die Entscheidung wesentlichen Aktenstücke Kopien für alle Mitglieder der Delegiertenversammlung und das Sekretariat erstellt.

Nicht kopierte zusätzliche Akten zu Geschäften können bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung sorgt für die sichere Aufbewahrung der erhaltenen Akten. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt übergibt es die Akten der Geschäftsstelle oder sorgt in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.

Art. 9.2.9 Akteneinsicht

Mitglieder der Delegiertenversammlung haben das Recht zur Einsicht in jene Akten der PKBiel, die sie zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten benötigen. Die Einsichtnahme in Dossiers einzelner Versicherter ist ausgeschlossen.

Sie sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 9.2.10 Protokoll

Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll erstellt. Es enthält den Hinweis auf die massgeblichen Unterlagen zu jedem Geschäft, die gefassten Beschlüsse und die wichtigsten Aspekte der Diskussion.

Das Protokoll enthält überdies Ort, Zeit und Dauer der Sitzung.

Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die Delegiertenversammlung an der nächsten Sitzung.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und von der für die Protokollführung zuständigen Person unterzeichnet.

Art. 9.2.11 Leitung der Verhandlungen

Der Vorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertreter, leiten die Verhandlungen der Delegiertenversammlung. Sind beide verhindert, so bezeichnet die Delegiertenversammlung ein Tagespräsidium.

Art. 9.2.12 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

Art. 9.2.13 Beizug von Fachleuten

Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Fachleute als Berater beiziehen.

Art. 9.2.14 Verfahren bei Abstimmungen

Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein Antrag bestritten ist.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, so unterbreitet der Vorsitzende einen Vorschlag für den Abstimmungsmodus. Wird dieser bestritten, so ist er vor der Abstimmung über die Hauptsache zu bereinigen.

Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorsitzende kann Stimmenzähler bezeichnen.

Art. 9.2.15 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

Wahlvorschläge müssen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung dem Präsidenten unterbreitet werden.

Wahlvorschläge können nur von Delegierten eingebracht werden.

Wahlvorschläge müssen den Delegierten mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 9.2.16 Entschädigung der Delegierten

Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung werden die Delegierten pro Sitzung mit CHF 50.– entschädigt.

Art. 9.3 Verwaltungskommission

Art. 9.3.1 Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission ist das paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsorgan der PKBiel. Es besteht aus je 6 von den versicherten Personen bzw. den angeschlossenen Institutionen und Körperschaften gewählten Personen.

Für die Wahl der 6 Vertreter der Versicherten ist die Delegiertenversammlung zuständig (vgl. Art. 9.2.2). Der Präsident der Delegiertenversammlung ist ein Vertreter der Versicherten. Die angeschlossenen Institutionen und Körperschaften haben Anspruch auf zwei Vertreter (ohne Stadt Biel).

3 der 6 Sitze der angeschlossenen Institutionen und Körperschaften stehen der Stadt Biel zu; der Gemeinderat der Stadt Biel wählt diese 3 Personen, wovon eine dem Gemeinderat angehört. Ein Sitz steht den angeschlossenen Institutionen und Körperschaften zu, die städtisch beherrscht sind; die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Biel. 2 Sitze stehen den übrigen angeschlossenen Institutionen und Körperschaften zu; die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Biel auf Vorschlag der angeschlossenen Institutionen und Körperschaften.

Zusätzlich kann an den Verwaltungskommissionssitzungen ein Rentnervertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die PKBiel hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in der Verwaltungskommission auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 9.3.2 Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Verwaltungskommission ist das leitende, paritätisch zusammengesetzte Organ der PKBiel.

Ihr stehen alle Kompetenzen zu, die nicht auf Grund des übergeordneten Rechts oder der vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind.

Die Verwaltungskommission ist ermächtigt, einzelne ihr zugeordnete Aufgaben an von ihr eingesetzte Ausschüsse, Kommissionen oder dergleichen zu delegieren. Sie regelt diesfalls die Zuständigkeit solcher Gremien in Pflichtenheften und überwacht deren Tätigkeit.

Art. 9.3.3 Zuständigkeit im Einzelnen

Die Verwaltungskommission nimmt insbesondere die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) die Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) die Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) den Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente;

- d) die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) die Festlegung der Organisation der PKBiel;
- g) die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) die Sicherstellung der Information der Versicherten;
- i) die Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) die Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) der Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der PKBiel und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der PKBiel;
- o) den Anschluss von Institutionen und Körperschaften an die PKBiel;
- p) die Beschlussfassung über den ausnahmsweisen Erlass der Rückerstattung von Leistungen der PKBiel, die zu Unrecht bezogen worden sind.

Art. 9.3.4 Vorsitz, Konstituierung

Die Verwaltungskommission wählt ihren Vorsitzenden für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Den Vorsitz der Verwaltungskommission führt abwechselungsweise ein Versicherter- und ein Arbeitgebervertreter. Die Verwaltungskommission kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

Die Verwaltungskommission kann weitere Teilnehmende zu ihren Sitzungen einladen.

Art. 9.3.5 Sitzungen

Die Verwaltungskommission wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich, unter Nennung der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 9.3.6 Beschlüsse

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Verwaltungskommission fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Ausgenommen vom Stichentscheid sind Reglements- und Statutenänderungen sowie die Konstituierung der Verwaltungskommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein in gegenseitigem Einvernehmen

bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den neutralen Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Die Verhandlungen der Verwaltungskommission und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 9.4 Geschäftsführer

Die Verwaltungskommission kann einen Geschäftsführer bestimmen, welcher unter Leitung der Verwaltungskommission die Geschäfte besorgt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 9.5 Revisionsstelle

Die Verwaltungskommission beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet der Verwaltungskommission schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Revisionsstellenberichts.

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- im Falle einer Unterdeckung die PKBiel die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- Artikel 51c BVG eingehalten wurde.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der PKBiel ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

Art. 9.6 Experte für berufliche Vorsorge

Die Verwaltungskommission beauftragt einen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der PKBiel.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:

- jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
- periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.

Solange die PKBiel den Weisungen W - 01/2021 der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) unterstellt ist, ist der Experte für berufliche Vorsorge verpflichtet, jährlich ein

versicherungstechnisches Gutachten zu erstellen.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet der Verwaltungskommission der PKBiel Empfehlungen insbesondere über:

- den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge von der Verwaltungskommission nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der PKBiel gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e^{bis}) gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung (Art. 53ebis Abs. 1) und auf deren Verlangen den Bericht (Art. 53e^{bis} Abs. 3) ab.

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der PKBiel ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht, in welchem er sich darüber äussert, ob die von der Verwaltungskommission beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung Artikel 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die PKBiel keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Art. 9.7 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die PKBiel die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der PKBiel jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt.

Kapitel 10 Schlussbestimmungen

Art. 10.1 Bearbeiten von Personendaten

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung der Vorsorge der PKBiel sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des BVG und des FZG betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die Ihnen nach BVG und FZG übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 10.2 Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungen verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die PKBiel nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

Art. 10.3 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die PKBiel ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der PKBiel;
- Statuten und Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Falle eines Austritts endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der PKBiel zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

Art. 10.4 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der PKBiel beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und

der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der PKBiel.

Art. 10.5 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieser Statuten zwischen der PKBiel, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 10.6 Statutenänderungen

Diese Statuten können von der Verwaltungskommission, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Sie werden den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Für Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Statutenänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10.7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten, werden die Statuten der Pensionskasse der Stadt Biel vom 12. Juni 2018 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 10.1 der vorliegenden Statuten.

Art. 10.8 Laufenden Renten am 31. Dezember 2024

Die laufenden Überbrückungsrenten werden für Frauen, welche bereits vor dem 31.12.2024 eine Überbrückungsrente bezogen, bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters gemäss den Änderungen des Bundesgesetzes über Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 17. Dezember 2021 ausgerichtet.

Das Inkrafttreten der vorliegenden Statuten hat keinerlei Auswirkungen auf die übrigen am 31. Dezember 2024 laufenden Renten.

Art. 10.9 Haftung

Für die vor Inkrafttreten der Statuten vom 14. September 1999 entstandenen Verbindlichkeiten sowie die Besitzstandsregelung (Art. 10.1.) bleiben die Garantie der Einwohnergemeinde Biel gemäss Artikel 14 Absatz 4 der Statuten der Versicherungskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Biel (vom 10. Dezember 1981) sowie die in den Anschlussvereinbarungen mit der Versicherungskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Biel seitens der angeschlossenen Institutionen und Körperschaften eingegangenen Verpflichtungen ausdrücklich vorbehalten.

Art. 10.10 Lücken in den Statuten

In Fällen, für welche die Statuten keine Bestimmungen enthalten, kann die Verwaltungskommission eine dem Sinn und Zweck der PKBiel entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

Art. 10.11 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft und gelten für alle am 1. Januar 2026 versicherten Personen und die ab diesem Datum in die PKBiel neu Eintretenden, die zum versicherten Personenkreis gehören.

Biel, 9. September 2025

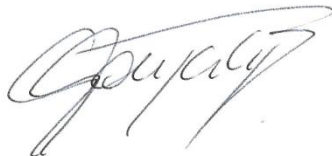
Pensionskasse der Stadt Biel

Der Präsident der
Verwaltungskommission



Emanuel Amrein

Die Vize-Präsidentin der
Verwaltungskommission



Glenda Gonzales Bassi

Anhang 1

Beiträge

Höhe der Beiträge

Die Beiträge gemäss Art. 2.4 hängen von dem vom Arbeitgeber gewählten Versicherungsplan ab. Die Verteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist in der Anschlussvereinbarung festgehalten (Beiträge an die Verwaltungskosten vorbehalten).

Wird die Vorsorge über das Referenzalter hinaus weitergeführt, so bestehen die folgenden beiden Möglichkeiten:

1. Weiterführung der Vorsorge ohne Beitragserhebung. Das Sparkapital wird lediglich verzinst.
2. Weiterführung der Vorsorge mit Beitragserhebung (nur möglich mit Beiträgen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers). Der Sparbeitragssatz entspricht dabei dem Sparbeitragssatz im Referenzalter. Ein Risikobeitrag ist nicht mehr zu entrichten.

Die Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes (für Männer und Frauen) sind folgende:

Pläne 64m und 65m, sowie 65MF, mit Koordinationsabzug

Alter	Sparen	Risiko	Gesamt- beitrag		Alter	Sparen	Risiko	Gesamt- beitrag
18	-	2.000	2.000		42	17.430	2.000	19.430
19	-	2.000	2.000		43	17.520	2.000	19.520
20	-	2.000	2.000		44	17.610	2.000	19.610
21	-	2.000	2.000		45	18.100	2.000	20.100
22	15.500	2.000	17.500		46	18.190	2.000	20.190
23	15.500	2.000	17.500		47	18.280	2.000	20.280
24	15.500	2.000	17.500		48	18.370	2.000	20.370
25	15.500	2.000	17.500		49	18.460	2.000	20.460
26	15.590	2.000	17.590		50	18.550	2.000	20.550
27	15.680	2.000	17.680		51	18.640	2.000	20.640
28	15.770	2.000	17.770		52	18.730	2.000	20.730
29	15.860	2.000	17.860		53	18.820	2.000	20.820
30	15.950	2.000	17.950		54	18.910	2.000	20.910
31	16.040	2.000	18.040		55	19.400	2.000	21.400
32	16.130	2.000	18.130		56	19.490	2.000	21.490
33	16.220	2.000	18.220		57	19.580	2.000	21.580
34	16.310	2.000	18.310		58	19.670	2.000	21.670
35	16.800	2.000	18.800		59	19.760	2.000	21.760
36	16.890	2.000	18.890		60	19.850	2.000	21.850
37	16.980	2.000	18.980		61	19.940	2.000	21.940
38	17.070	2.000	19.070		62	20.030	2.000	22.030
39	17.160	2.000	19.160		63	20.120	2.000	22.120
40	17.250	2.000	19.250		64	20.210	2.000	22.210
41	17.340	2.000	19.340		65	20.210	2.000	22.210

Pläne 64o und 65o, ohne Koordinationsabzug

Alter	Sparen	Risiko	Gesamt- beitrag		Alter	Sparen	Risiko	Gesamt- beitrag
18	-	1.700	1.700		42	13.030	1.700	14.730
19	-	1.700	1.700		43	13.120	1.700	14.820
20	-	1.700	1.700		44	13.210	1.700	14.910
21	-	1.700	1.700		45	13.500	1.700	15.200
22	11.300	1.700	13.000		46	13.590	1.700	15.290
23	11.300	1.700	13.000		47	13.680	1.700	15.380
24	11.300	1.700	13.000		48	13.770	1.700	15.470
25	11.300	1.700	13.000		49	13.860	1.700	15.560
26	11.390	1.700	13.090		50	13.950	1.700	15.650
27	11.480	1.700	13.180		51	14.040	1.700	15.740
28	11.570	1.700	13.270		52	14.130	1.700	15.830
29	11.660	1.700	13.360		53	14.220	1.700	15.920
30	11.750	1.700	13.450		54	14.310	1.700	16.010
31	11.840	1.700	13.540		55	14.600	1.700	16.300
32	11.930	1.700	13.630		56	14.690	1.700	16.390
33	12.020	1.700	13.720		57	14.780	1.700	16.480
34	12.110	1.700	13.810		58	14.870	1.700	16.570
35	12.400	1.700	14.100		59	14.960	1.700	16.660
36	12.490	1.700	14.190		60	15.050	1.700	16.750
37	12.580	1.700	14.280		61	15.140	1.700	16.840
38	12.670	1.700	14.370		62	15.230	1.700	16.930
39	12.760	1.700	14.460		63	15.320	1.700	17.020
40	12.850	1.700	14.550		64	15.410	1.700	17.110
41	12.940	1.700	14.640		65	15.410	1.700	17.110

Anhang 2

Verwaltungskosten

Beiträge an die Verwaltungskosten

Die angeschlossenen Institutionen und Körperschaften leisten für jede bei der PKBiel versicherte Person einen Beitrag an die Verwaltungskosten der PKBiel.

Der Beitrag beläuft sich auf mindestens Fr. 22.– pro Monat und versicherte Person; er wird in der Anschlussvereinbarung festgelegt, wobei allfälligem Mehraufwand durch administrativ besonders aufwendigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist.

Der Verwaltungskostenbeitrag ist monatlich gemeinsam mit den Beiträgen gemäss Artikel 2.4 der Statuten zu entrichten.

Anhang 3

Einkäufe

Einkaufstabelle Männer und Frauen (AGH = Altersguthaben)

Rücktrittsalter, Plan 64m, 65m und 65MF			
Alter bei Einkauf	max. mögliches AGH in % vers. Lohnes	max. mögliches AGH in % vers. Lohnes mit freiwil. Beiträgen 2%	maxi. mögliches AGH in % vers. Lohnes mit freiwil. Beiträgen 4%
22	15.50	17.50	19.50
23	31.17	35.19	39.21
24	47.01	53.08	59.14
25	63.03	71.16	79.29
26	79.31	89.53	99.75
27	95.86	108.19	120.53
28	112.68	127.15	141.63
29	129.78	146.41	163.05
30	147.16	165.97	184.79
31	164.82	185.84	206.86
32	182.76	206.01	229.27
33	200.99	226.50	252.01
34	219.51	247.30	275.09
35	238.72	268.82	298.92
36	258.24	290.67	323.10
37	278.06	312.85	347.63
38	298.19	335.36	372.52
39	318.63	358.21	397.78
40	339.38	381.40	423.41
41	360.45	404.94	449.41
42	381.84	428.82	475.78
43	403.56	453.06	502.53

Rücktrittsalter, Plan 64m, 65m und 65MF			
Alter bei Einkauf	max. mögliches AGH in % vers. Lohnes	max. mögliches AGH in % vers. Lohnes mit freiwil. Beiträgen 2%	maxi. mögliches AGH in % vers. Lohnes mit freiwil. Beiträgen 4%
44	425.61	477.65	529.67
45	448.39	503.00	557.60
46	471.51	528.72	585.92
47	494.98	554.82	614.65
48	518.79	581.29	643.78
49	542.96	608.14	673.32
50	567.48	635.38	703.28
51	592.36	663.01	733.66
52	617.61	691.03	764.46
53	643.22	719.45	795.69
54	669.21	748.27	827.35
55	695.97	777.90	859.85
56	723.12	807.95	892.80
57	750.65	838.42	926.20
58	778.58	869.31	960.06
59	806.90	900.63	994.38
60	835.63	932.39	1029.17
61	864.76	964.59	1064.43
62	894.30	997.23	1100.17
63	924.26	1030.32	1136.39
64	954.64	1063.86	1173.10
65	985.35	1097.77	1210.21
66-70	985.35	1097.77	1210.21

Rücktrittsalter, Plan 65o (ohne Koordination)			
Alter bei Einkauf	max. mögliches AGH in % vers. Lohnes	max. mögliches AGH in % vers. Lohnes mit freiwill. Beiträgen 2%	maxi. mögliches AGH in % vers. Lohnes mit freiwill. Beiträgen 4%
22	11.30	13.30	15.30
23	22.67	26.68	30.69
24	34.11	40.14	46.17
25	45.61	53.68	61.75
26	57.27	67.39	77.51
27	69.09	81.27	93.46
28	81.07	95.33	109.59
29	93.22	109.56	125.91
30	105.53	123.97	142.42
31	118.00	138.55	159.11
32	130.64	153.31	175.99
33	143.44	168.25	193.07
34	156.41	183.37	210.34
35	169.75	198.87	228.00
36	183.26	214.55	245.86
37	196.94	230.42	263.92
38	210.79	246.47	282.17
39	224.81	262.71	300.62
40	239.01	279.14	319.27
41	253.38	295.75	338.13
42	267.93	312.55	357.19
43	282.66	329.55	376.45

Rücktrittsalter, Plan 65o (ohne Koordination)			
Alter bei Einkauf	max. mögliches AGH in % vers. Lohnes	max. mögliches AGH in % vers. Lohnes mit freiwill. Beiträgen 2%	maxi. mögliches AGH in % vers. Lohnes mit freiwill. Beiträgen 4%
44	297.57	346.74	395.92
45	312.86	364.32	415.80
46	328.33	382.10	435.88
47	343.98	400.07	456.18
48	359.81	418.24	476.69
49	375.83	436.61	497.41
50	392.03	455.18	518.34
51	408.42	473.95	539.49
52	425.00	492.92	560.86
53	441.77	512.10	582.45
54	458.73	531.48	604.25
55	476.08	551.27	626.48
56	493.63	571.27	648.93
57	511.37	591.48	671.60
58	529.31	611.90	694.50
59	547.45	632.53	717.63
60	565.78	653.38	740.99
61	584.31	674.44	764.58
62	603.05	695.72	788.40
63	621.99	717.21	812.45
64	641.13	738.92	836.73
65	660.39	760.76	861.16
66-70	660.39	760.76	861.16

Anhang 4

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz für Männer und Frauen ist abhängig vom Rücktrittsalter und Jahr der Pensionierung. Im Falle einer Pensionierung am 31. Dezember entspricht der gültige Satz demjenigen des Jahres, in dem die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird (Dezember).

Jahr Alter	2026	ab 2027(*)
60	4.90%	4.75%
61	5.05%	4.90%
62	5.20%	5.05%
63	5.35%	5.20%
64	5.50%	5.35%
65	5.65%	5.50%
66	5.80%	5.65%
67	5.95%	5.80%
68	6.10%	5.95%
69	6.25%	6.10%
70	6.40%	6.25%

Die zwischen zwei Alter liegenden Werte werden auf die Monate genau berechnet.

(*)Gilt nur, wenn der Deckungsgrad am 31. Dezember 2026 oder zu einem späteren Bilanzstichtag unter 110% liegt.